

Nutzungsbestimmungen für das Dorfgemeinschaftshaus Wedel

1. Nutzungsberechtigt für das Dorfgemeinschaftshaus (DGH) Wedel sind
 - a) die Vereine und Organisationen des Ortsteils Wedel,
 - b) die Bewohner der Gemeinde Fredenbeck, die ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Fredenbeck haben und hier überwiegend wohnen,
 - c) die nicht in der Gemeinde Fredenbeck wohnenden Mitglieder der unter a) genannten Vereine und Organisationen, die seit mindestens drei Jahren Mitglied dieses Vereins/dieser Organisation sind.
2. Eine direkte Überlassung der Räume an Minderjährige ist nicht möglich. Bei einer Nutzung des DGH Wedel durch Minderjährige haben die Eltern/Erziehungsberechtigten die Räume anzumieten. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haften für eventuelle Schäden. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten. Eine volljährige, erziehungsberechtigte Person muss ständig anwesend sein.
3. Den übrigen Vereinen und Organisationen aus dem Bereich der Gemeinde Fredenbeck kann das DGH Wedel in begründeten Einzelfällen ebenfalls zur Nutzung überlassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht. In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinde Fredenbeck abschließend.
4. Die Vereine und Organisationen aus Wedel können das DGH Wedel für gemeinnützige Veranstaltungen kostenfrei nutzen.
5. Alle übrigen Vereine, Organisationen und sonstigen Nutzungsberechtigten haben eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 15,00 € je angefangene Stunde oder 150,00 € pro Tag zu entrichten. Tagesübergreifende Veranstaltungen gelten bis zu 24 Stunden als ein Tag. Bei einer Nutzung der Räume durch Privatpersonen ist stets die Tagesentschädigung zu zahlen.
6. Die Nutzungsentschädigung ist im Voraus zu entrichten. Sie wird von der/dem mit der Verwaltung des DGH Wedel Beauftragten kassiert. Sie/Er stellt hierüber eine Quittung aus.
7. In der Nutzungsentschädigung sind die Kosten für die Reinigung der benutzten Räume (ggf. auch die Reinigung der Außenanlagen) nicht enthalten. Die Räume sind besenrein, das Inventar und die Außenanlagen gereinigt zu hinterlassen. Die Endreinigung der Räume erfolgt durch eine vom Schützenverein bestimmte Person und ist vom Benutzer direkt bei dieser zu beauftragen und zu zahlen. Werden die Räume, das Inventar und die Außenanlagen nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben, wird die Reinigung auf Kosten des Benutzers durchgeführt.
8. Die Reinigung der Räumlichkeiten hat unverzüglich zu erfolgen, spätestens bis 12.00 Uhr des folgenden Tages, an dem die Veranstaltung begonnen hat. Zur Sicherstellung der ordnungs- und termingemäßen Reinigung sowie für etwaige

Schäden ist eine Kautio in Höhe von 100,00 € gegen Quittung bei der/dem mit der Verwaltung des DGH Wedel Beauftragten zu hinterlegen.

9. Die Schlüssel für das DGH Wedel werden durch die/den mit der Verwaltung des DGH Wedel Beauftragte/n ausgegeben. Nach der Nutzung und Reinigung wird durch die/den Beauftragte/n eine Endkontrolle durchgeführt, die Schlüssel wieder entgegen genommen und – sofern alles ordnungsgemäß vorgefunden wird – die Kautio zurückgegeben.

Fredenbeck, 01.01.2018

Gemeinde Fredenbeck
Der Gemeindedirektor

Schützenverein Wedel von 1951 e.V.
Der Erste Vorsitzende